

Die Nutzung der BVT-Merkblätter der EU bei der Anwendung der TA Luft

Dr.-Ing. Peter Davids
Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Die IVU-Richtlinie der EU fordert bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der Besten Verfügbaren Techniken. Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter sind eine bedeutsame Erkenntnisquelle für die Gestaltung der TA Luft und für individuelle Entscheidungen im Genehmigungsverfahren.

1. IVU-Richtlinie und Beste Verfügbare Techniken

Die EG-Richtlinie über die *Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltbelastung (IVU-Richtlinie)* [1] erweitert die konzeptionellen Grundlagen des Anlagenzulassungsrechtes in Deutschland. Neben verfahrensrechtlichen Aspekten nimmt in materieller Hinsicht vor allem der integrative Ansatz auf der Basis der *Besten Verfügbaren Techniken (BVT)* als Gestaltungselement für die Festlegung von Genehmigungsanforderungen eine herausragende Stellung ein.

Nach Artikel 9(4) der IVU-Richtlinie sind im Genehmigungsverfahren *die....Emissionswerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen auf die Besten Verfügbaren Techniken zu stützen*. An Stelle des Begriffs *Beste Verfügbare Technik* wird in Deutschland traditionell der Begriff *Stand der Technik* verwendet. Im Zuge der Umsetzung der IVU-Richtlinie in das deutsche Recht durch das Artikelgesetz vom 27.07.2001 [2] wurde dieser beibehalten, wobei zu seiner Definition die in der IVU-Richtlinie genannten BVT-Kriterien übernommen wurden. Inhaltlich entspricht somit der in Deutschland seit

langem übliche und weiterhin verwendete Begriff *Stand der Technik der Besten Verfügbaren Technik* nach IVU-Richtlinie, wobei anzumerken ist, dass gegenüber der vor der Umsetzung geltenden Definition keine abschwächenden Änderungen erfolgt sind [3]. Damit ist für die Genehmigungspraxis eine sehr weitgehende Kontinuität bei den Maßstäben zur Festlegung des Standes der Technik gegeben.

Zur EU-weiten Harmonisierung der BVT-Anwendung ist in der IVU-Richtlinie der Informationsaustausch nach Artikel 16(2) vorgesehen: *...die Kommission führt einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklung auf diesem Gebiet durch.*

Die EU-Kommission hat auf dieser Grundlage eine Verfahrensweise und ein Arbeitsprogramm zur Erstellung von BVT-Merkblättern (englische Bezeichnung: *Best Available Technique Reference Documents*, abgekürzt *BREF-Documents*) für die in den Geltungsbereich der IVU-Richtlinie fallenden ca. 30 Anlagenarten entwickelt. Koordiniert durch ein eigens in Sevilla eingerichtetes Büro werden von Technischen Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der einschlägigen Industrie- und Umweltverbände Entwürfe für BVT-Merkblätter erstellt und nach abschließender Diskussion im Information Exchange Forum von der EU-Kommission bekanntgemacht [4,5]. Die BVT-Merkblätter sind unter mehreren Internetadressen öffentlich zugänglich [6].

Die Tabelle enthält eine Übersicht über den aktuellen Stand des BVT-Arbeitsprogramms. Aus Artikel 16(2) der IVU-Richtlinie ergibt sich die Notwendigkeit zur Aktualisierung der BVT-Merkblätter in einem dreijährigen Turnus. Parallel zur Erstellung der Entwürfe für die noch fehlenden Sektoren ist deshalb im BVT-Arbeitsprogramm vorgesehen, ab dem Jahr 2003 mit der Überarbeitung der ersten BVT-Merkblätter zu beginnen.

Die BVT-Merkblätter besitzen eine einheitliche Struktur. Den Kern bilden die Beschreibung der Techniken, die bei der Festlegung der BVT in Betracht zu ziehen sind und die Hinweise zu den Besten Verfügbaren Techniken. Die Bewertungen bewegen sich in der Regel auf einem anspruchsvollen Niveau. Da

jeweils technische Alternativen für Produktions- und Emissionsminderungstechniken sowie Bandbreiten von erzielbaren Emissionswerten angegeben werden, ist für die Genehmigungspraxis eine Konkretisierung erforderlich.

Die BVT-Merkblätter sind zwar rechtlich unverbindlich; sie entfalten jedoch eine große faktische Wirkung. Zum einen ist in der IVU-Richtlinie eine inhaltliche Verknüpfung zwischen den Genehmigungsanforderungen nach Artikel 9(4) und dem Ergebnis des Informationsaustausches nach Artikel 16(2) gegeben, zum anderen kommt ihnen im Hinblick auf eine europaweit einheitliche BVT-Anwendung und damit auch auf den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen eine große Harmonisierungswirkung zu [7]. Nicht zuletzt durch die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 16(1+3) wird dies noch gefördert.

2. Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften

Für die BVT-Umsetzung in die Genehmigungspraxis bietet die IVU-Richtlinie den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielraum. Unter Verzicht auf allgemeine Durchführungsvorschriften könnte die Entscheidungsfindung zu den BVT und die Festlegung entsprechender Genehmigungsanforderungen individuell im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der einschlägigen BVT-Merkblätter erfolgen. Den Vorteilen eines minimalen Vorschriftenwerkes und einer maximalen Flexibilität stünden allerdings eine mangelnde Rechts- und Planungssicherheit und der Verzicht auf ein einheitliches Vorsorgekonzept als Nachteile gegenüber. Das Prinzip der risikoproportionalen und auf einheitliche Durchführung angelegten Vorsorge und damit der Gleichbehandlung der Anlagenbetreiber ist, auch aufgrund der wegweisenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes seit den frühen 80er-Jahren, eine tragende Säule des deutschen Anlagenzulassungsrechtes.

Deshalb wird in Deutschland von Artikel 9(8) der IVU-Richtlinie Gebrauch gemacht. Danach können *...die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen für bestimmte Anlagenkategorien in Form von allgemein bindenden Vorschriften statt*

in in Genehmigungsaufgaben festlegen. In Weiterentwicklung vorhandener Vorschriftenstrukturen geschieht dies für den Bereich der Luftreinhaltung mit der Neufassung der *Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002)* [8] und für den Bereich des Gewässerschutzes im Rahmen der *Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV)* [9]. In beide Vorschriften sind Prozeduren integriert, die eine regelmäßige Einbindung der fortschreitenden Erkenntnisse aus der Erstellung und Überarbeitung der BVT-Merkblätter sicherstellen.

Mit diesem Konzept wird der Gestaltungsrahmen des Artikels 9(8) nicht ausgeschöpft, da die TA Luft von ihrer Natur her eine Verwaltungsvorschrift ist und die abschließende Festlegung der Anforderungen durch die Genehmigungsbehörde (erst) im Genehmigungsbescheid erfolgt. Dadurch kann im Genehmigungsverfahren bei Bedarf auch dem Abwägungsaspekt des Artikels 9(4) der IVU-Richtlinie (*...hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen*) individuell und flexibel Rechnung getragen werden. Eine abschließende Regelung im Sinne des Artikels 9(8) wäre nur gegeben, wenn die TA Luft keine Verwaltungsvorschrift, sondern eine Rechtsverordnung nach §7 BImSchG mit unmittelbarer Wirkung für den Anlagenbetreiber wäre. Wegen der Komplexität der Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen wurde aufbauend auf den jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich der Anlagenzulassung die Ausgestaltung der TA Luft 2002 als Verwaltungsvorschrift beibehalten.

3. Einbindung der BVT-Merkblätter in die TA Luft und die Genehmigungspraxis

Aus Artikel 16(2) der IVU-Richtlinie ergibt sich, dass die BVT-Merkblätter in einem dreijährigen Zyklus zu aktualisieren sind. Die bisherigen Fassungen der TA Luft weisen dem gegenüber Überarbeitungszyklen von mehr als 10 Jahren auf, die insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung des Altanlagenprogramms auch sinnvoll sind. Deshalb ist eine flexible Einbindung neu erscheinender oder überarbeiteter BVT-Merkblätter erforderlich. Diese muss für die Genehmigungspraxis unter dem Aspekt der in den BVT-Merkblättern

beschriebenen Technologie- und Emissionswertbandbreiten erfolgen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Vollzug sicherzustellen.

Die Einbindung der BVT-Merkblätter in die Genehmigungspraxis erfolgt auf 2 Ebenen. Zum einen dienen sie als Basis für die Gestaltung allgemeiner Vorschriften, zum anderen können sie unmittelbar im Genehmigungsverfahren als Erkenntnisquelle für die Konkretisierung nicht abschließender Regelungen der TA Luft und die Festlegung weitergehender Anforderungen herangezogen werden.

3.1 Allgemeine Vorschriften

Die emissionsbegrenzenden Vorsorgeanforderungen in Nr. 5 der TA Luft 2002 sind mehrstufig aufgebaut. In der 1. Stufe (Nr. 5.1.3) werden ohne Bezug zu konkreten luftverunreinigenden Stoffen oder Anlagenarten grundsätzliche Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen festgelegt, in denen insbesondere die vorrangige Anwendung integrierter Techniken und die medienübergreifende Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt herausgestellt wird. In der 2. Stufe (Nr. 5.2) werden für alle im Bereich genehmigungsbedürftiger Anlagen relevanten luftverunreinigenden Stoffe allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in Form von Emissionswerten oder baulichen und betrieblichen Anforderungen festgelegt. In der 3. Stufe (Nr. 5.4) werden schließlich besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten getroffen, welche die allgemeinen Anforderungen anlagenspezifisch modifizieren, konkretisieren oder ergänzen. Die materiellen Anforderungen werden durch Vorschriften zur Messung und Überwachung der Emissionen (Nr. 5.3) flankiert.

In die Ausgestaltung dieses mehrstufigen Anforderungskonzeptes wurden die Informationen aus den zum Zeitpunkt der Verabschiedung der TA Luft vorliegenden BVT-Merkblätter einbezogen, was in Nr. 5.1.1 ausdrücklich festgestellt wird.

Darüber hinaus ist auch die Verfahrensweise nach dem Erscheinen neuer oder aktualisierter BVT-Merkblätter festgelegt. Da dies in relativ kurzen Abständen geschieht, sieht die TA Luft eine flexible Einbindung vor. Ein vom Bundesumweltministerium (BMU) eingerichteter beratender Ausschuss aus sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise nach §51 BImSchG (*Anhörung beteiligter Kreise vor dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften*) prüft, ob sich aus dem jeweiligen BVT-Merkblatt weitergehende oder ergänzende Anforderungen ergeben. Soweit das BMU das Fortschreiten des Standes der Technik oder eine notwendige Ergänzung in einem dem §31a Abs.4 BImSchG entsprechenden Verfahren (*Bekanntmachung sicherheitstechnischer Regeln des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit*) bekanntgemacht hat, sind die Genehmigungsbehörden an die der Bekanntmachung widersprechenden Anforderungen der TA Luft nicht mehr gebunden. Die Genehmigungsbehörde muss dann im Genehmigungsverfahren den Stand der Technik individuell ermitteln und prüfen, welche Anforderungen zu stellen sind.

Die praktische Anwendung und Fortentwicklung der allgemeinen Anforderungen der TA Luft wird sich somit in hohem Maße auf zukünftig erscheinende oder aktualisierte BVT-Merkblätter abstützen müssen.

3.2 Unmittelbare Anwendung im Genehmigungsverfahren

Noch wesentlich vielfältiger sind die unmittelbaren Wirkungen der BVT-Merkblätter im einzelnen Genehmigungsverfahren. Diese beruhen vor allem auf den ausführlichen Informationen zu Verminderungsmaßnahmen und -techniken sowie erreichbaren Emissionswerten, die unter mehreren Aspekten genutzt werden können.

3.2.1 Überschreitung von Immissionswerten

In Nr. 4.2.2 der TA Luft ist festgelegt, dass bei der Überschreitung von Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung durchgeführt werden, die über den Stand der Technik hinausgehen. Damit wird auch dem Artikel 10 der IVU-Richtlinie Rechnung getragen, der bei der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen über die BVT hinausgehende Genehmigungsaufgaben verlangt. Vor dem Hintergrund der durch die neuen EG-Richtlinien zur Luftqualität erheblich verschärften Immissionswerte der TA Luft wird dies insbesondere für Feinstaub (PM10) und Stickstoffoxide Bedeutung erlangen, da bei diesen Stoffen die vorhandene Vorbelastung an vielen Orten signifikante Immissionswertüberschreitungen aufweist. Die Entscheidung über die dann zu treffenden, über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen muss die Genehmigungsbehörde individuell im Genehmigungsverfahren treffen. Hierfür sind die BVT-Merkblätter eine aktuelle Erkenntnisquelle.

Auch bei der Überschreitung von Immissionswerten mit anderen Schutzziele als die menschliche Gesundheit (Belästigungen durch Staubbiederschlag/TA Luft Nr. 4.3.2, Schutz der Vegetation und von Ökosystemen/TA Luft Nr. 4.4.3, Schadstoffdepositionen/TA Luft Nr. 4.5.2) kommen technische Maßnahmen zur Situationsverbesserung in Betracht. Soweit diese anlagenbezogen erfolgen sollen, sind die BVT-Merkblätter in gleicher Weise als Erkenntnisquelle nutzbar.

3.2.2 Emissionsminderung

Die TA Luft enthält in wesentlichen Teilen emissionsbegrenzende Anforderungen, die abschließend und für die Genehmigungsbehörde grundsätzlich bindend sind. Dazu zählen z.B. die Emissionswerte für luftverunreinigende Stoffe, soweit diese nicht mit Dynamisierungsklauseln verknüpft sind. Derartige Dynamisierungen bestehen für Stoffe mit besonderem Risikopotential (z.B. krebserzeugende Stoffe und Dioxine). Darüber hinaus enthält die TA Luft auch Regelungen für Sachverhalte, für die auf der Ebene einer allgemeinen Vorschrift keine abschließenden Anforderungen festgelegt werden können (z.B. diffuse Quellen).

In all diesen Fällen muss die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren auf der Basis aktueller technischer Informationen individuelle Entscheidungen treffen. Naturgemäß sind die BVT-Merkblätter dafür eine wichtige Erkenntnisquelle.

3.2.2.1 Fehlende oder unvollständige Regelungen zur Emissionsbegrenzung

Die TA Luft enthält die an alle genehmigungsbedürftigen Anlagen zu stellenden Anforderungen. Angesichts des (in der 4. BImSchV) erfassten großen Anlagenspektrums liegt es auf der Hand, dass dabei Lücken und Unvollständigkeiten nicht auszuschließen sind. Demzufolge sieht Nr. 5.1.1 Abs.7 der TA Luft ausdrücklich vor, dass bei fehlenden oder unvollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall, d. h. im Genehmigungsverfahren, BVT-Merkblätter als Erkenntnisquelle herangezogen werden können.

3.2.2.2 Der integrative Ansatz

Die TA Luft fordert in Nr. 5.1.3 vorrangig die Anwendung integrierter Techniken und Maßnahmen zur Emissionsvermeidung und -minimierung. Auf diesem Gebiet ist in der Vergangenheit zwar manches geschehen und in den Anlagenbau und Anlagenbetrieb eingeflossen; gleichwohl ist die Entwicklung dynamisch und erhält durch die Umsetzung der IVU-Richtlinie noch zusätzliche Impulse. Die TA Luft nennt beispielhaft als prozesstechnische Maßnahmen

- integrierte Prozesstechniken mit hoher Produktausbeute und minimalen Emissionen
- Verfahrensoptimierungen (hohe Stoffausnutzung, verwertbare Koppelprodukte)
- Abgasmengenreduzierung, Umluftführung
- Energieeinsparung (Verbrauchsoptimierung, anlageninterne Energieverwertung, Wärmedämmung)

- Minimierung von Emissionen bei Abschaltung, Umgehung oder Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen

und als einsatzstoffbezogene Maßnahmen

- Wahl emissionsarmer Roh- und Hilfsstoffe
- Substitution von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen
- Vermeidung von Kreislaufanreicherungen, Stoffausschleusungen.

Für die Genehmigungspraxis resultiert daraus die Bewertung komplexer technischer Sachverhalte, die sich auf aktuelle technische Informationen stützen muss, für welche die BVT-Merkblätter als Erkenntnisquelle herangezogen werden können.

Wesentlich schwieriger ist die Durchführung der auch zum integrativen Ansatz zählenden medienübergreifenden Abwägungen. Als Ziele nennt die Nr. 5.1.3. der TA Luft

- ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt
- die umweltverträgliche Abfallentsorgung
- die effiziente Verwendung von Einsatzstoffen und Energie
- keine Verlagerung von Umweltbelastungen in Wasser und Boden entgegen dem Stand der Technik.

Ogleich der Praktikabilität medienübergreifender Abwägungen mangels geeigneter methodischer Grundlagen (enge) Grenzen gesetzt sind [10], müssen im Konfliktfall derartige Belange in die Prüfung einbezogen und ggf. in Anforderungen umgesetzt werden. Soweit dafür technische Kriterien vorhanden sind, kann auf die BVT-Merkblätter als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden.

3.2.2.3 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

In Nr. 5.2 der TA Luft werden für alle bei genehmigungsbedürftigen Anlagen relevanten Stoffe emissionsbegrenzende Anforderungen gestellt. Soweit Emissionswerte (in der Regel in der Form von Massenkonzentrationen) abschließend festgelegt wurden, sind diese für die Genehmigungsbehörde grundsätzlich bindend, da nur so ein risikoproportionales und auf einheitliche und gleichmäßige Durchführung angelegtes Vorsorgekonzept realisiert werden kann. Diese Bindungswirkung gilt für die Anforderungen für Gesamtstaub (Nr. 5.2.1), staubförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.2), gasförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.4) und organische Stoffe (Nr. 5.2.5).

Anders verhält es sich mit den Anforderungen für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (Nr. 5.2.7). Hier sind die Emissionswerte lediglich Mindestanforderungen. Vorrangig gilt das Emissionsminimierungsgebot, wonach derartige Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soweit wie möglich zu begrenzen sind. Damit soll dem besonderen Risikopotential dieser Stoffe Rechnung getragen und jeweils die Emissionsminimierung auf der Basis aktueller technischer Erkenntnisse sichergestellt werden. Diese dynamische Regelung bedeutet für die Vollzugspraxis, dass im Genehmigungsverfahren individuell zu prüfen ist, welche Anforderungen (über die Mindestanforderungen hinaus) gestellt werden müssen. Auch hier sind die BVT-Merkblätter eine Erkenntnisquelle mit vielfältigen Informationen.

Noch umfangreichere und komplexere Prüfungen sind im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn Anforderungen für staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen (Nr. 5.2.3), gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6) und geruchsintensive Stoffe (Nr. 5.2.8) zu stellen sind. Hier handelt es sich meist um diffuse Quellen, denen naturgemäß keine definierten Abgasvolumina und damit Emissionswerte in Form von Massenkonzentrationen zugeordnet werden können. Deshalb müssen (hilfsweise) bauliche und betriebliche Anforderungen mit dem Ziel der

Emissionsvermeidung und -minimierung gestellt werden. Die TA Luft enthält für diese Quellenarten Anforderungen, soweit deren Festlegung im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift möglich ist. Dabei handelt es sich um Beurteilungskriterien und Maßnahmen, die im Genehmigungsverfahren individuell ausgewählt und konkretisiert werden müssen. Erfahrungen aus der Praxis und andere technische Informationen sind dafür notwendig. Die BVT-Merkblätter mit ihren umfangreichen technologischen Darstellungen bilden in dieser Hinsicht eine geeignete Erkenntnisquelle.

3.2.2.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten

Angesichts des in den Geltungsbereich der TA Luft fallenden großen Anlagenspektrums können die an genehmigungsbedürftige Anlagen zu stellenden Anforderungen nicht allein durch allgemeine Anforderungen abgedeckt werden. Deshalb wurden in Nr. 5.4 der TA Luft besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten getroffen, die anlagenspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen sollen. Diese speziellen Regelungen haben im Verhältnis zu den allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 modifizierenden, konkretisierenden oder ergänzenden Charakter und sind vorrangig anzuwenden.

Die Anforderungssystematik in Nr.5.4 ist identisch mit der in den allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2. Für die Genehmigungspraxis bedeutet dies, dass bei nicht abschließenden Regelungen in Nr. 5.4 der TA Luft (Zielwerte, Vermeidungs- und Minimierungsgebote, bauliche und betriebliche Anforderungen) jeweils individuelle Prüfungen der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Art stoff- und anlagenspezifisch durchzuführen sind. Mehr als für jede andere Fragestellung werden dazu anlagenbezogene Informationen benötigt, die in den branchenspezifischen BVT-Merkblättern verfügbar sind und als Erkenntnisquelle genutzt werden können.

4. Ausblick

Die Erstellung der EU-Merkblätter zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) für ca. 30 in den Geltungsbereich der IVU-Richtlinie fallende Industriebranchen wurde im Jahr 1997 begonnen und ist inzwischen weit fortgeschritten. Die IVU-Richtlinie sieht die Aktualisierung in einem dreijährigen Zyklus vor. Im BVT-Arbeitsprogramm der EU-Kommission ist die Revision der ersten BVT-Merkblätter ab dem Jahr 2003 vorgesehen, so dass in den kommenden Jahren von einer dynamischen Fortschreibung der Informationen zu den Besten Verfügbaren Techniken auszugehen ist.

Die IVU-Richtlinie verlangt, dass im Genehmigungsverfahren Anforderungen zur Emissionsbegrenzung auf der Basis der Besten Verfügbaren Techniken zu stellen sind. Dies entspricht den im deutschen Anlagenzulassungsrecht schon seit langem geltenden Maßstäben auf der Basis des Standes der Technik. Zu dessen konkreter Umsetzung sind die BVT-Merkblätter sowohl bei der Gestaltung der TA Luft als allgemeiner Vorschrift als auch unmittelbar für die Anwendung im Genehmigungsverfahren von erheblicher Bedeutung. Insbesondere bei der Bewertung von integrativen Aspekten sowie der Ausgestaltung von Vermeidungs- und Minimierungsgeboten oder baulichen und betrieblichen Anforderungen sowie weitergehenden Maßnahmen bei Immissionswertüberschreitungen stellen sie eine vielfältige Erkenntnisquelle dar.

Vor diesem Hintergrund ist unabdingbar, dass die Qualität der BVT-Merkblätter auf einem hohen Niveau gehalten wird. Dies kann nur durch frühzeitige und umfassende Einbringung der Erfahrungen aus der Betriebs-, Genehmigungs- und Überwachungspraxis erreicht werden. Dazu ist die aktive Beteiligung von Staat, Wirtschaft und anderen einschlägigen Institutionen und Organisationen an den nationalen Vorarbeiten sowie den Aktivitäten auf EU-Ebene unerlässlich.

Als Mangel bei der Nutzung der BVT-Merkblätter in der Genehmigungspraxis ist anzusehen, dass diese von der EU-Kommission nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Überlegungen auf Bund/Länder-Ebene zur Erstellung deutscher Übersetzungen zumindest der wichtigsten Kapitel möglichst bald zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden können.

Schrifttum

- [1] *Richtlinie des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*. Amtsblatt der EG Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26
- [2] *Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Vorschriften zum Umweltschutz („Artikelgesetz“)*. BGBl. I (2001) Nr.40, S. 1950
- [3] Feldhaus, G.: *Beste Verfügbare Technik und Stand der Technik*. NVwZ 20 (2001) 1, S.1
- [4] Davids, P.: *Die Konkretisierung der Besten Verfügbaren Technik in der Anlagenzulassungspraxis*. UPR 20 (2000) 11+12, S. 439
- [5] *Annahme von 8 Referenzdokumenten für die Zwecke der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*. Amtsblatt der EG (2002/C12/04) vom 16.01.2002
- [6] Internetadressen für BVT-Merkblätter:
<http://eippcb.jrc.es>
www.lua.nrw.de/anlagen/bref.htm
www.umweltbundesamt.de/nfp-bat
- [7] *The Sevilla Process: A Driver for Environmental Performance in Industry*. UBA-Texte 16/00, ISSN 0722-186X, Umweltbundesamt, Berlin
- [8] *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)*. GMBI. (2002) Nr. 25, S.509
- [9] *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)*. BGBl. I (1999), S.87
- [10] Davids, P.: *Möglichkeiten und Grenzen des produktionsintegrierten Umweltschutzes*. Immissionsschutz 4 (1999) 4, S.134